

Was ist 2017 NEU - Informationen aus dem Sozialbereich

Sozialministerium: Neuerungen ab 2017 Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation

Bei drohender Invalidität oder Berufsunfähigkeit haben ArbeitnehmerInnen ab 2017 einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. „Mit dem Reha-Paket sorgen wir für mehr soziale Sicherheit bei schweren Erkrankungen und Unfällen“, so der Sozialminister, der dabei auch auf Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit verweist.

Ab 1. Juli 2017 besteht die Möglichkeit, die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit zu vereinbaren, um den beruflichen Wiedereinstieg nach langer Krankheit zu erleichtern. Nach einem mindestens sechswöchigen Krankenstand kann die Arbeitszeitreduktion für bis zu sechs Monate vereinbart werden. Neben dem dann geltenden Kündigungsschutz haben ArbeitnehmerInnen auch einen Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus den Mitteln der Krankenversicherung und sind pensionsrechtlich abgesichert.

Pflegesystem wird verbessert und finanziell abgesichert

In dieser Finanzausgleichsperiode, bis zum Jahr 2021, werden für den Bereich Pflege zusätzlich 1,9 Mrd. Euro aufgewendet. Der Pflegefonds wird ab 2018 jährlich um 4,5 Prozent valorisiert und somit im Jahr 2021 mit bereits 417 Mio. Euro im Jahr dotiert.

„Das ist Umverteilung, die dort ankommt, wo sie ankommen soll, nämlich bei den Menschen, die Hilfe benötigen“, so Sozialminister Stöger. Besonders hebt Stöger auch die zusätzliche Bereitstellung von 18 Mio. Euro jährlich für Hospiz und Palliativdienste hervor, für den Sozialminister ein Beitrag zur Sicherung der Würde der Menschen im Alter. Mit den Ländern wurden auch qualitative Weiterentwicklungen vereinbart. „Es geht um klare Regeln der Personalausstattung, wir haben Qualitätssicherungssysteme beschlossen, wir wollen vor allem die Pflege von Menschen mit Demenzerkrankungen verbessern und verstärkt pflegewissenschaftliche Aspekte berücksichtigen“, betont Stöger, der auch auf die Verlängerung der 15a-Vereinbarung mit den Ländern zur 24-Stunden-Betreuung hinweist.

Um die Möglichkeit für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten oder minderjährigen PflegegeldbezieherInnen zu verbessern und im Fall

der Verhinderung professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch zu nehmen, werden die jährlichen Höchstzuwendungen für diese Personengruppen ab 1.Jänner 2017 um jeweils 300 € angehoben.

Pensionsinformation 2017

Pensionen

Die Pensionen wurden mit 1.1.2017 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 0,8 % erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2016 werden erst ab 1.1.2018 angepasst!

Die Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 29 Jahre“) beträgt 4.194,13 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die Zeiten der Kindererziehung beträgt 1.139,00 Euro.

Richtsätze für Ausgleichzulagen

Alters- und Invaliditätspensionen

Alleinstehende erhalten 889,84 Euro. Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben erhalten 1.000,00 Euro, Ehepaare 1.334,17 Euro. Die Erhöhung für jedes Kind beträgt 137,30

Die Witwen- Witwerpensionen betragen 889,84 Euro

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen bekommen 327,29 Euro, Vollweisen 491,43 Euro

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen erhalten 581,60 Euro, Vollweisen bekommen 889,94 Euro

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gilt ein Betrag von monatlich 4.980,00 Euro. Für Sonderzahlungen gilt eine Höchstbeitragsgrundlage von 9.960,00 Euro jährlich,

Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVH) und des Bauernsozialversicherungsgesetzes (BSVG) ist eine Höchstbemessungsgrundlage von monatlich 5.810,00 Euro gültig.

Geringfügigkeitsgrenze

Diese beträgt für ASVG Versicherte und für neue Selbstständige nach dem GSVG 425,70 Euro monatlich.

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2017 € 5,85.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis 889,84 Euro und Ehepaaren mit einem Einkommen bis 1.334,17 Euro monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens 1.023,32 Euro und als Ehepaare von höchstens 1.534,30 Euro monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um 137,30 Euro.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung waren schon bisher ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit. Bisher wurde jedoch ein allfälliges Ausgedinge (z.B. bei übergebener Landwirtschaft) bei der Rezeptgebührenbefreiung berücksichtigt. Die Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr wurden mit 1.1.2017 dahingehend geändert, dass diese Anrechnung des Ausgedinges bei der Rezeptgebührenbefreiung nicht mehr durchgeführt wird. Somit sind seit 1.1.2017 alle Ausgleichszulagenbezieher ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Rezeptgebührenobergrenze:

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-cardSystem. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.

Heilbehelfe - Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens 33,20 Euro und bei Sehbehelfen mindestens 99,60 Euro. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe gestaffelt und betragen 7,97 Euro täglich bei einem monatlichen Bruttoeinkommen vom 889,85 Euro bis 1.471,22 Euro.

13,65 Euro täglich werden bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.471,23 bis 2.052,61 eingehoben.

Wer über ein monatliches Bruttoeinkommen über 2.052,61 verfügt muss einen täglichen Beitrag von 19,35 Euro leisten.

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter 889,85) wird kein Beitrag zum Rehabilitations- oder Kuraufenthalt eingehoben.

Service-Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service-Entgeltes für das Jahr 2018 beträgt 11,35 Euro und wird im November 2017. Kein Service-Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und Pensionistinnen und Pensionisten.

Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete und außergewöhnliche Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt mit 1 Person 996,62 Euro, bei 2 Personen 1.494,27 Euro und für jede weitere im Haushalt lebende Person 153,78 Euro.

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.

Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen:

A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz und Mobil / bob), AICALL Telekomm.-Dienstleistungs-GmbH, Hutchison Drei Austria GmbH, Kabel-TV Amstetten GmbH, T-Mobile Austria GmbH.

Allen Bezieherinnen und Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1.7.2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigendes Teils des Ökostromförderbeitrages zu.

Weite Informationen finden Sie unter: www.gis.at

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2017 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre für den Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 253,00 Euro, für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern 355,00 Euro und für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern 377,00 Euro.

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt in der Stufe I - 157,30 Euro, in der Stufe II - 290,00 Euro, in der Stufe III - 451,80 Euro, in der Stufe IV - 677,60 Euro, in der Stufe V - 920,30 Euro, in der Stufe VI - 1.285,20 Euro und in der Stufe VII - 1.688,90 Euro.

Das Pflegegeld wird 12x jährlich ausbezahlt.

Einladung

Auf Einladung des Club 81 wird

**Herr Bundesbehindertenanwalt
Dr. Erwin Buchinger**

den **Clubabend** am

**Donnerstag, 16. Februar 2017 -
18.00 Uhr**



besuchen und dabei seine Tätigkeit für Menschen mit Behinderung vorstellen.

Im Anschluss steht der Herr Bundesbehindertenanwalt auch für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie dabei begrüßen zu können.

Ihr

Club 81 – St. Pölten

